

Statuten



h o l f e n
h e l f e n

Inhalt

I. Allgemeines	3
Artikel 1 Name und Sitz	3
Artikel 2 Ziel und Zweck	3
Artikel 3 Vereinsjahr	3
II. Mitgliedschaft	3
Artikel 4 Kategorien	3
Artikel 5 Aufnahme	3
Artikel 6 Mitgliederbeiträge	4
Artikel 7 Pflichten	4
Artikel 8 Aktivmitglied	4
Artikel 9 Passivmitglied	4
Artikel 10 Ehrenmitglied	4
Artikel 11 Kollektivmitglied	4
Artikel 12 Erlöschung der Mitgliedschaft	4
Artikel 13 Austritt und Ausschluss	5
III. Organisation	5
Artikel 14 Organe des Vereins	5
Artikel 15 Generalversammlung	5
Artikel 16 Einladung	5
Artikel 17 Anträge	5
Artikel 18 Vorsitz und Stimmrecht	6
Artikel 19 Beschlussfassung	6
Artikel 20 Zuständigkeit	6
Artikel 21 Zusammensetzung	7
Artikel 22 Amtsdauer	7
Artikel 23 Vertretung	7
Artikel 24 Unterschrift	7
Artikel 25 Verfahren	7
Artikel 26 Befugnisse	7
Artikel 27 Kommissionen / Arbeitsgruppen	8
VI. Finanzen	8
Artikel 28 Beschaffung	8
Artikel 29 Strafen	8
Artikel 30 Ausgabekompetenzen	8
Artikel 31 Haftung	8
V. Statutenrevision und Auflösung	9
Artikel 32 Revision	9
Artikel 33 Auflösung	9
Artikel 34 Genehmigung	9

I. Allgemeines

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *Helfen helfen* besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel-Stadt. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 2 Ziel und Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist es alle Helfer wie Blaulichtorganisationen und derer Partnerorganisationen in der Durchführung ihrer Aufgaben mittels medialer Aktivitäten zu unterstützen. Es soll eine Awareness in der Bevölkerung ob der Notwendigkeit der gemeinschaftlichen Unterstützung geschaffen werden, um den Helfern ihre Arbeit im bestmöglichen Rahmen und in adäquater Zeit zu ermöglichen. Wir Helfen helfen.

Über mediale und physische Aktivitäten werden Inhalte zielgruppenspezifisch aufbereitet präsentiert.

Wir handeln im Interesse der Ersthelfer, aller Einsatzkräfte der unterschiedlichen Blaulichtorganisationen, Strassenunterhaltungsdiensten, Pannendienste und aller Verkehrsteilnehmer.

Der Verein ist gemeinnützig, er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Artikel 3 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Kategorien

Die Mitglieder der Sektion sind:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Kollektivmitglieder

Artikel 5 Aufnahme

Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme der Ehrenmitglieder.

Artikel 6 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag beträgt für alle Aktivmitglieder 50.-- Schweizer Franken und für alle Passivmitglieder 30.-- Schweizer Franken pro Kalenderjahr und Mitglied. Jugendliche unter 18 Jahren bezahlen die Hälfte des Mitgliederbeitrages. Bei der Kollektivmitgliedschaft entscheidet der Vorstand über die Höhe des Jahresbeitrages. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Artikel 7 Pflichten

Die Mitglieder anerkennen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins. Sie haben eine allgemeine Treuepflicht, das heisst sie dürfen nichts tun, was dem Vereinszweck und den Vereinsinteressen zuwiderläuft. Die Mitglieder sollen mithelfen, seinen Zweck aktiv zu fördern.

Artikel 8 Aktivmitglied

Natürliche Personen mit Stimmrecht, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen, können als Aktivmitglieder aufgenommen werden. Angebote und Einrichtungen des Vereins dürfen nach Absprache mit dem Vorstand benutzt werden. Unterschriebenes Aktivmitgliedschaftsformular ist Pflicht.

Artikel 9 Passivmitglied

Natürliche oder juristische Personen, welche den Verein mit einem Jährlichen finanziellen Beitrag unterstützen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden. Auch Ideen sind herzlich willkommen. Unterschriebenes Passivmitgliedschafts-formular ist Pflicht.

Artikel 10 Ehrenmitglied

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Artikel 11 Kollektivmitglied

Juristische Personen, Institutionen, Organisationen und interessierte Verbände können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

Artikel 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Artikel 13 Austritt und Ausschluss

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird ohne Angaben von Gründen durch die aufnehmende Instanz verfügt. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Wer den Jahresbeitrag nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt, wird von der Mitgliederliste gestrichen. Der offene Betrag bleibt geschuldet.

III. Organisation

Artikel 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kommissionen / Arbeitsgruppen
- Revisionsstelle

Artikel 15 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Sie wird durch ein Vorstandsmitglied einberufen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angaben des Zwecks einberufen werden. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Artikel 16 Einladung

Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung erfolgt an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens vier Wochen und zur ausserordentlichen Generalversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Einladungen per E-Mail haben Gültigkeit.

Artikel 17 Anträge

Anträge Stimmberechtigter Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung oder ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Artikel 18 Vorsitz und Stimmrecht

Die Generalversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Alle Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung eine Stimme. Kollektivmitglieder erhalten maximal drei Stimmen.

Jugendliche unter 18 Jahren wirken beratend und ohne Stimmrecht mit.

Artikel 19 Beschlussfassung

Jede statutenkonform einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Über Wahlen und Anträge wird offen abgestimmt, sofern nicht die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt.

Bei Wahlen gilt im ersten Durchgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der gültigen Stimmen.

Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 20 Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Beschlussfassung und Behandlung der Traktanden gemäss den Statuten

Die statutarischen Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

- a) Wahl des Stimmenzählers
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- c) Genehmigung der Jahresberichte
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- i) Anträge aus Mitgliederkreisen
- j) Beschlüsse über Statutenänderungen
- k) Ehrungen
- l) Verschiedenes
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Artikel 21 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Personen. Dem Vorstand gehören mindestens an:

- a) Präsident / Präsidentin
- b) Vizepräsident / Vizepräsidentin
- c) Kassier / Kassierin
- d) Aktuar / Aktuarin
- e) (weitere)

Artikel 22 Amtsdauer

Der Vorstand wird jeweils auf eine Amtsdauer von mindestens zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Artikel 23 Vertretung

Bei Ausfall eines Mitgliedes des Vorstandes, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung selber konstituieren.

Artikel 24 Unterschrift

Die Vorstandsmitglieder zeichnen in ihren Ressorts einzeln. Für die Geldkonti zeichnen der Präsident / die Präsidentin und der / die Verantwortliche für die Finanzen kollektiv.

Artikel 25 Verfahren

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Begehren eines der Vorstandsmitglieder zusammen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident / die Präsidentin und im Verhinderungsfall der Vizepräsident / die Vizepräsidentin den Stichentscheid.

Artikel 26 Befugnisse

Der Vorstand ist zuständig für:

- a. alle keinem andern Organ zugewiesenen Aufgaben
- b. die Wahl der Kommissionsmitglieder / Arbeitsgruppenleiter / -in
- c. Vorschläge zur Bildung von zusätzlichen ständigen Kommissionen / Arbeitsgruppen

Er hat das Vorschlagsrecht für die Besetzung von Vorstandschargen.

Artikel 27 Kommission / Arbeitsgruppen

Die Mitglieder der Kommissionen / Arbeitsgruppen sowie deren Vorsitzende werden durch den Vorstand gewählt.

IV. Finanzen

Artikel 28 Beschaffung

Die finanziellen Mittel werden in der Regel eingebracht durch

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus dem Verkauf von Werbematerial
- Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Gönnerbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Artikel 29 Strafen

Vereinsmitglieder welche der Mitgliederversammlung unentschuldigt fernbleiben, bezahlen einen Betrag von 20.-- Franken in die Vereinskasse, um die Vereinskosten für die Auslagen zu decken.

Artikel 30 Ausgabenkompetenzen

Der Vorstand ist berechtigt, zusätzlich zu dem im Budget genehmigten Kredite folgende jährliche Ausgaben zu tätigen:

- a) Fr. 2000.-- für einmalige Zwecke
- b) Fr. 250.-- für wiederkehrende Verpflichtungen

Bei höheren Ausgaben, verpflichtet sich der Vorstand zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Artikel 31 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenrevision und Auflösung

Artikel 32 Revision

Die vorliegenden Statuten können nur mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen an einer Generalversammlung geändert oder total revidiert werden.

Artikel 33 Auflösung

Der Verein kann nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite und gemeinnützige Organisation. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 34 Genehmigung

Die Vorliegenden Statuten wurden von der ausserordentlichen Generalversammlung am 25. Februar 2018 genehmigt.